Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1999/11/26 303.15-43/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1999

Rechtssatz

Der Betrieb eines Bordells ohne die erforderliche Bordellgenehmigung nach § 4 Abs 1 Stmk ProstG ist ein fortgesetztes Delikt (siehe die einschlägige Judikatur des VwGH zur Gewerbeordnung). Daraus folgt, dass die Bestrafung für einen bestimmten Tatzeitraum auch alle Einzeltathandlungen bis zur Zustellung des Straferkenntnisses erster Instanz erfasst.

Schlagworte

Betrieb Bordell fortgesetztes Delikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at